

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Friedrich Kiefl GmbH & Co.KG
Transporte-Baustoffe
Bahnhofstraße 8
DE 93495 Weiding

Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Cham
Rachelstraße 6
93413 Cham

Danzer
(09971/78-370, kathrin.danzer@lra.landkreis-cham.de)

Vorgangsnummer: IBAY00347454 3

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 04.09.2017 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe Beiblatt 1, welches Bestandteil dieser Entscheidung ist

3. Kostenentscheidung

siehe Beiblatt 2, welches Bestandteil dieser Entscheidung ist

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht (VG Regensburg, Haidplatz 1, 93039 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung Ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frel für Hinweise der Behörde

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift

 Kathrin Danzer
 Landratsamt Cham



BARCODEFELD 75x15mm

Beiblatt 1 zur Beförderungserlaubnis nach § 54 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) der Firma
Friedrich Kiefl GmbH & Co.KG, Transporte-Baustoffe, Bahnhofstraße 8, 93495 Weiding,
Beförderernummer: I 372 T 0640
Erlaubnis vom 27.11.2017, Az. Umwelt 1764.20.17

Der als Anlage zu dieser Beförderungserlaubnis gehörende Antrag (Durchschrift) wird mit folgenden Auflagen genehmigt:

1. Die im Antragsverfahren gegenüber dem Landratsamt gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit unter nachstehenden Ziffern abweichende Angaben gemacht werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.
2. Die Berechtigung zum Entsorgen von Abfällen besteht nur, wenn bei Beginn des Beförderns für diese Abfälle ein Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweisverfahren durchgeführt wurde.
Die in dem Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis für die Entsorgung oder Beförderung des Abfalls getroffenen Maßgaben sind verbindlich.
3. In dem zum Befördern genutzten Beförderungsmittel sind soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt
 - a) eine Kopie der Beförderungserlaubnis und des Antrags
 - b) ein formloser Papierbeleg aus dem elektronischen Begleitschein (muss folgende Angaben enthalten: Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Menge des beförderten Abfalls in Tonnen, Entsorgungsnachweisnummer, Angaben zum Abfallerzeuger mit Erzeugernummer und Datum der Übernahme der Abfälle sowie KfZ-Kennzeichen, Angaben zum Abfallentsorger mit Entsorgungsnummer, Begleitscheinnummer)
 - c) bei Altholztransporten der Altholzanlieferungsschein gem. Altholzverordnung (AltholzV)
mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
4. Der Abfalltransport ist zu kennzeichnen. Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breite und 30 Zentimeter Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.
5. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhalts (z.B. Angaben zum Beförderer oder die vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person sowie des Betriebsinhabers ist anzuzeigen. Eine mit den Transporten zusammenhängende (Zwischen-) Lagerung ist vorher anzuzeigen.
6. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person hat regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an einem Lehrgang gemäß § 5 Abs. 3 AbfAEV teilzunehmen. Die Nachweise über die jeweiligen Fortbildungen sind unaufgefordert vorzulegen. Der uns vorliegende Fachkundenachweis für Herrn Friedrich Kiefl ist gültig bis **Januar 2018.**

7. Beim Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des KrWG und der dazu erlassenen Verordnungen der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).
8. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr oder der Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften, insbesondere in Bezug auf beförderte Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitscheinen stellen.
9. Örtliche Andienpflichten sind zu beachten. Auf die Anzeigepflicht nach § 18 KrWG (Sammlung andienpflichtiger Abfälle) wird hingewiesen.
10. Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn eine ausreichende Versicherungsdeckung im Schadensfall für die Fahrzeuge gewährleistet ist. Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung für die Transportfahrzeuge wird die Genehmigung unwirksam.
11. Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
Die Beförderungserlaubnis kann insbesondere bei
 - a) unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag
 - b) Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder der Entsorgungsnachweise
 - c) sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrWG und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, insbesondere der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) sowie der Nachweisverordnung (NachwV).zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem weisen wir darauf hin, dass Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geahndet werden müssen.
12. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.
13. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar. Das Hinzuziehen von Subunternehmern o.ä. ist vorher anzuzeigen. Subunternehmer müssen ebenfalls Inhaber einer Beförderungserlaubnis sein.
14. Die Beförderungserlaubnis wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:
 - a) Es dürfen nur folgende Abfallarten nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) eingesammelt und transportiert werden:

Lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung
1	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
2	17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
3	17 03 01 *	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
4	17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
5	17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
6	17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
7	17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
8	17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält
9	17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
10	17 06 05 *	Asbesthaltige Baustoffe
11	17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis,
12	17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
13	19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen, sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
14	19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
15	19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

b) Die Beförderungserlaubnis ist für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.

c) Die Beförderungserlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum und wird unbefristet erteilt.